



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P I-1312-2-3/360 J

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E7 - 4110E - II - 7233/2024

Datum
22. Juli 2024

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Walbrunn, AfD,
vom 11. Juni 2024 betreffend "Meinungsdelikte in Bayern seit 2019"**

Anlagen:
Tabelle zu Frage 1
Tabelle zu Frage 2

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hinsichtlich Fragen 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 4.2, 4.3, 6.2, 6.3, 7.3 und 8.2 sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales hinsichtlich Fragen 4.1, 4.2, 4.3, 6.2, 6.3 und 7.3 wie folgt:

Frage 1.1:

Wie viele sogenannte Meinungsdelikte (Beleidigung, Verhetzende Beleidigung, Volksverhetzung, u. ä.) wurden in Bayern seit 2019 angezeigt (bitte nach Häufigkeit pro Jahr und Deliktart aufschlüsseln)?

Frage 1.2:

In wie vielen Fällen wurde eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet (bitte nach Häufigkeit pro Jahr und Deliktart aufschlüsseln)?

Frage 1.3:

In wie vielen Fällen kam es zur Verurteilung der Tatverdächtigen nach 1.2 (bitte nach Jahr, Deliktart und Art der verhängten Strafe aufschlüsseln)?

Antwort:

Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Darin enthalten sind die der Bayerischen Polizei bekannt gewordenen und im KPMD-PMK registrierten politisch motivierten Straftaten.

Die Auswertungen wurden mit den finalisierten Datenbankständen der Tatjahre 2019 bis 2023 durchgeführt. Ferner wurde der Datenbestand des 1. Quartals 2024 herangezogen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die endgültigen Fallzahlen 2024 erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 feststehen. Im laufenden Tatjahr können regelmäßig Änderungen auftreten, weshalb die ausgewiesenen Fallzahlen als vorläufig und noch nicht valide zu betrachten sind.

Für die Recherchen wurden die Themenfelder „Hasskriminalität“ oder „Konfrontation/Politische Einstellung“, das Untertatmittel „Internet“ und das Angriffsziel „Person“ herangezogen. Die Begrifflichkeit „Meinungsdelikt“ ist im KPMD-PMK nicht definitorisch festgelegt. Bezugnehmend auf die Fragestellung wurden daher in Ergänzung der vorstehenden Rechercheparameter die Deliktsbereiche „Nötigung/Bedrohung“, „Propagandadelikte“, „Volksverhetzungen“ und „sonstige Straftaten“ als Rechercheparameter herangezogen.

Eine Unterscheidung im KPMD-PMK dahingehend, ob Delikte bei der Polizei angezeigt oder der Polizei anderweitig bekannt wurden, ist nicht möglich.

Aufgrund des Legalitätsprinzips werden sämtliche der Polizei angezeigten Sachverhalte der im betreffenden Einzelfall zuständigen Staatsanwaltschaft vorgelegt.

Die Beauskunftung der Frage nach der Anzahl der aufgrund der polizeilichen Anzeigen eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie der daraus resultierenden Verurteilungen kann nicht erfolgen. Sie würde aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen. Der Geschäftsbetrieb der betroffenen Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, wäre in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt.

Die Rechercheergebnisse, untergliedert nach Phänomenbereichen, Deliktsqualität und Normen, können der anliegenden Tabelle Nr. 1 entnommen werden.

Frage 2.1:

Wie viele in Bayern registrierte Anzeigen bezogen sich seit 2019 auf Äußerungen auf Social-Media-Plattformen (bitte nach Häufigkeit pro Jahr und Deliktart aufschlüsseln)?

Frage 2.2:

In wie vielen Fällen wurde eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet (bitte nach Häufigkeit pro Jahr und Deliktart aufschlüsseln)?

Frage 2.3:

In wie vielen Fällen kam es zur Verurteilung der Tatverdächtigen nach 2.2 (bitte nach Jahr, Deliktart und Art der verhängten Strafe aufschlüsseln)?

Antwort:

Die Fragen 2.1 bis 2.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für die Recherchen wurden die Themenfelder „Hasskriminalität“ oder „Konfrontation/Politische Einstellung“, das Angriffsziel „Person“ und die Untertatmittel „Internet“ und „Soziales Netzwerk“ herangezogen. Eine Einschränkung

auf bestimmte Normen erfolgte bei den Recherchen nicht.

Hinsichtlich der Frage 2.2 wird auf die Antwort zu Frage 1.2 betreffend das Legalitätsprinzip verwiesen. Die Beauskunftung der Frage nach der Anzahl der aufgrund der polizeilichen Anzeigen eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie der daraus resultierenden Verurteilungen kann nicht erfolgen. Sie würde aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen. Der Geschäftsbetrieb der betroffenen Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, wäre in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt.

Die Rechercheergebnisse, untergliedert nach Phänomenbereichen, Deliktsqualität und Normen, können der anliegenden Tabelle Nr. 2 entnommen werden.

Frage 3.1:

Wie viele der in Kooperation mit dem Freistaat Bayern betriebenen Meldestelle REspect! registrierten 60.529 Meldungen (Stand: 03.06.2024) beziehen sich auf tatsächliche oder vermeintliche Delikte von Menschen mit Wohnsitz in Bayern?

Frage 3.2:

Wie viele der laut der Meldestelle REspect! 15.489 (Stand: 03.06.2024) daraus resultierenden Anzeigen wurden in Bayern erstattet (bitte nach Häufigkeit pro Jahr und Deliktart aufschlüsseln)?

Antwort:

Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Meldestelle REspect! prüft eingehende Meldungen auf mögliche strafrechtliche Relevanz und leitet diese insoweit an die beim Bundeskriminalamt (BKA) eingerichtete Zentrale Meldestelle für strafbare Inhalte im Internet (ZMI) weiter. Dort wird nach erneuter Prüfung der strafrechtlichen Relevanz der Täterwohnsitz ermittelt und der Vorgang sodann an das örtlich zuständige Landeskriminalamt übermittelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der Fragestellung genannten Zahlen zu den bei der Meldestelle REspect! eingegangenen Meldungen sowie zu den durch REspect! erstatteten Strafanzeigen den Gesamtzeitraum der Tätigkeit von REspect! seit 2017 erfassen. Die Kooperation der bayerischen Staatsregierung mit der Meldestelle REspect! begann dagegen erst am 25. Juli 2022.

Nach Auskunft der Meldestelle REspect! wurden vom 25. Juli 2022 bis zum 31. Mai 2024 insgesamt 1220 Fälle an die bayerischen Strafverfolgungsbehörden übermittelt (2022: 47 Fälle, 2023: 852 Fälle, 2024: 321 Fälle). Dabei ist zu berücksichtigen, dass noch nicht alle in diesem Zeitraum durch REspect! an die ZMI weitergeleiteten Meldungen dort abschließend bearbeitet sind. Eine Aufschlüsselung nach dem jeweils betroffenen Delikt ist auf Grundlage der bei REspect! vorhandenen statistischen Daten nicht möglich.

Es ist zu beachten, dass diese Fallzahlen zum jeweils von REspect! gewählten Stichtag erhoben wurden und sich aufgrund von Nacherfassungen Änderungen ergeben haben können.

Frage 3.3:

In wie vielen Fällen kam es zur Verurteilung der Tatverdächtigen nach 3.2 (bitte nach Jahr, Deliktart und Art der verhängten Strafe aufschlüsseln)?

Antwort:

Nach Auskunft der bayerischen Staatsanwaltschaften kam es in 154 der im Zeitraum vom 25. Juli 2022 bis zum Stichtag 15. Juni 2024 geführten und auf Meldungen an die Meldestelle REspect! zurückgehenden Strafverfahren zu Verurteilungen (2022: 6 Strafverfahren, 2023: 85 Strafverfahren, 2024: 63 Strafverfahren). In sechs Strafverfahren wurden Freiheitsstrafen verhängt. In vier Strafverfahren wurden Sanktionen nach Jugendstrafrecht verhängt. Im Übrigen wurden durch die Verurteilungen Geldstrafen verhängt.

Eine weitere Aufschlüsselung der Verurteilungen nach der Deliktsart kann nicht erfolgen. Sie würde aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen. Der Geschäftsbetrieb der betroffenen Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, wäre in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt.

Frage 4.1:

Welche finanziellen Mittel werden seitens des Freistaats Bayern der Meldestelle REspect! Bereitgestellt (bitte für die jeweiligen Jahre seit Einrichtung der Plattform aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Freistaat Bayern fördert im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS), dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz (StMJ), dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg und der Jugendstiftung Baden-Württemberg die Meldestelle REspect! seit 2022.

Dabei wurden Landesmittel in folgender Höhe bewilligt:

2022: 30.000 €

2023: 60.000 €

2024: 120.000 €

Frage 4.2:

In ggf. welchen weiteren Formen wird die Meldestelle durch den Freistaat unterstützt?

Antwort:

Grundlage der Kooperation mit der Meldestelle REspect! ist die in der Antwort zu Frage 4.1 erwähnte Kooperationsvereinbarung. Neben einer finanziellen Förderung der Meldestelle REspect! sieht die Kooperationsvereinbarung u.a. die Bewerbung der Nutzung des Angebots der Meldestelle speziell gegenüber Bürgerinnen und Bürgern aus Bayern vor.

Frage 4.3:

Welche weiteren Meldeportale werden oder wurden vom Freistaat unterstützt (bitte jeweils Art und Höhe der Unterstützung für jedes Jahr angeben)?

Antwort:

Das StMAS fördert gemäß Nr. 2.2 des LSBTIQ-Förderrahmens (LSBTIQ-FöR) beim Träger sub e.V. das Projekt Strong!, das neben psychosozialer Beratung bei Gewalt und Diskriminierung und allgemeiner Verweisberatung ein bayernweites Meldeverfahren von Hate Speech im Netz gegen LSBTIQ-Personen durchführt.

Das Meldeverfahren bietet die erforderliche Unterstützung, Information und Beratung für alle lesbischen, schwulen, bisexuellen, transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und queeren Menschen, insbesondere wenn diese Opfer von Hate Speech im Netz werden.

StMAS fördert zudem die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Bayern (RIAS Bayern). Dort können - allerdings nicht auf Hate Speech beschränkt - antisemitische Vorfälle gemeldet werden. Im Oktober 2021 wurde in Kooperation mit RIAS Bayern durch StMJ ein Online- Meldeverfahren ins Leben gerufen. RIAS Bayern kann – sofern es von der oder dem Betroffenen gewünscht ist – dort bekannt gewordene antisemitische Straftaten mittels Prüfbitte an den Zentralen Antisemitismusbeauftragten der bayerischen Justiz melden. Auf diese Weise können Betroffene Anzeigen und Prüfbitten wegen antisemitischer Hate Speech schnell und einfach online an die Justiz übermitteln.

Weitere auf die Meldung von digitalem Hass und Hetze spezialisierte Meldeportale werden weder durch StMAS, StMI noch StMJ unterstützt.

Frage 5.1:

Werden bei RESpect! zu Unrecht denunzierte Personen, gegen die also keine Strafanzeige erstattet wurde, über ihre Meldung auf der Plattform durch die Meldestelle informiert?

Frage 5.2:

Welche Maßnahmen werden seitens der Meldestelle gegen solche ungerechtfertigten Denunziationen getroffen?

Frage 5.3:

Wie bewertet die Staatsregierung solch ein denunziatorisches Verhalten?

Antwort:

Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Sämtliche Meldungen werden durch die Meldestelle RESpect! zunächst eingehend auf mögliche strafrechtliche Relevanz und Rechtsverstöße geprüft.

Auch sofern eine Meldung von REspect! nicht als strafrechtlich relevant bewertet wird, erhält der Absender eine entsprechende Benachrichtigung, in der auch auf einschlägige Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen wird. REspect! führt in diesen Fällen weder Täterermittlungen noch Kontaktaufnahmen durch.

Frage 6.1:

Welche Portale zur Meldung von Meinungsdelikten sind der Staatsregierung über die Meldestelle REspect! hinaus bekannt?

Frage 6.2:

Welche dieser Portale erhalten oder erhielten finanzielle Mittel des Freistaats Bayern (bitte für die jeweiligen Jahre seit der Einrichtung der einzelnen Portale aufschlüsseln)?

Frage 6.3:

Welche Resultate erzielten die Portale nach 6.2 bislang (bitte aufschlüsseln, nach eingegangenen Meldungen, daraus resultierenden Strafanzeigen, inklusive der angezeigten Deliktart und den jeweiligen Verurteilungen)?

Antwort:

Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Angebote, die auf die Online-Meldung von digitalem Hass und Hetze ausgerichtet sind, existieren in verschiedenen Bundesländern (z.B. <https://hessengegen-hetze.de/hate-speech-und-extremismus-melden> oder <http://www.hassanzeigen.de/>).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4.3 Bezug genommen. Ergänzend können zum Meldeverfahren der Fachstelle Strong! folgende Angaben gemacht werden:

Die Fachstelle Strong! wird vom StMAS seit 2019 bayernweit (ohne Landeshauptstadt München) gefördert. Das Meldeverfahren wurde 2023 zu den bestehenden Aufgaben in die bestehende Projektförderung aufgenommen. Auf die Antwort zu Frage Nr. 4.3 wird verwiesen. Für die Fachstelle Strong! wurden insgesamt Zuwendungen von 69.000,00 € für 2023 und 69.100,09 € für 2024 bewilligt. Über das

Meldeverfahren sind nach Auskunft des bei der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), angesiedelten Hate Speech-Beauftragten der bayerischen Justiz (Hate Speech-Beauftragter) dort im Jahr 2023 drei Prüfbitten eingegangen. Im Jahr 2024 gingen bis zum 15. Juni 2024 35 Prüfbitten ein. Beim Hate Speech-Beauftragten ist dazu jeweils als führender Tatvorwurf registriert:

Beleidigung in 3 Fällen

Volksverhetzung in 35 Fällen.

Frage 7.1:

Wie oft wird die spezielle Meldfunktion für Amts- und Mandatsträger bei "Konsequent gegen Hass" genutzt? (Bitte nach gemeldeter Deliktart, Jahr, etwaiger Angehörigkeit zur Staatsregierung und Parteizugehörigkeit der meldenden Personen angeben)?

Antwort:

Im Rahmen des Online-Meldeverfahrens für kommunale Amts- und Mandatsträger "Konsequent gegen Hass" sind nach Auskunft des Hate Speech-Beauftragten dort seit dem 11. September 2020 bis zum 15. Juni 2024 insgesamt 203 Prüfbitten eingegangen (davon 4 in 2024, 33 in 2023, 34 in 2022, 120 in 2021 und 12 in 2020). Beim Hate Speech-Beauftragten ist dazu jeweils als führender Tatvorwurf registriert:

Bedrohung in 14 Fällen,

Beleidigungsdelikte nach §§ 185 ff. StGB in 167 Fällen,

Billigung von Straftaten in 6 Fällen,

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in einem Fall,

Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in 2 Fällen,

Vergehen nach § 33 KunstUrhG in 2 Fällen und

Volksverhetzung in 6 Fällen.

Hinsichtlich der verbleibenden Prüfbitten und der weiteren abgefragten Parameter besteht keine automatisierte Recherchemöglichkeit. Die Beauskunftung der Frage würde deswegen aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen. Der Geschäftsbetrieb der betroffenen

Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, wäre in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt.

Frage 7.2:

Wie oft nutzen die Medienpartner die spezielle Meldemöglichkeit für Medien und Journalisten bei "Konsequent gegen Hass" (bitte die Meldungen pro Medium nach Jahr seit 2019 ausweisen)?

Antwort:

Im Rahmen der Initiative "Justiz und Medien - Konsequent gegen Hass" sind nach Auskunft des Hate Speech-Beauftragten dort seit dem Start der Initiative am 21. Oktober 2019 bis zum 15. Juni 2024 insgesamt 1151 Prüfbitten eingegangen (davon 8 in 2019, 155 in 2020, 201 in 2021, 257 in 2022, 391 in 2023 und 139 in 2024).

Hinsichtlich des von den jeweiligen Prüfbitten betroffenen Mediums besteht keine automatisierte Recherchemöglichkeit. Die Beauskunftung der Frage würde deswegen aufgrund der Notwendigkeit händischer Recherchen bei den zuständigen Staatsanwaltschaften zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen. Der Geschäftsbetrieb der betroffenen Staatsanwaltschaften, deren originäre Aufgabe die Strafverfolgung ist, wäre in einem nicht mehr zumutbaren Maße beeinträchtigt.

Frage 7.3:

Inwiefern sieht die Staatsregierung es als erforderlich an mit dem Programm "Strong!" eine nur für LGBTIQ-Themen ausgelegte Meldehilfe zu fördern? (Bitte auch angeben, welche anderen Gruppen in die Auswahl für eine eigene Meldeplattform zusätzlich zur Allgemeinen kamen, aber nicht realisiert wurden und die Gründe hierfür.)

Antwort:

Die Staatsregierung prüft fortlaufend zusätzliche Möglichkeiten zur weiteren Optimierung der ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz. Ein Überblick über die existierenden Angebote findet sich unter www.bayern-gegen-hass.de.

In Bayern wurde gemäß KPMD-PMK bei den LSBTIQ-feindlichen Straftaten ein Anstieg der Fallzahlen im Jahr 2023 gegenüber dem Jahr 2019 um ca. 555

Prozent registriert. Ganz grundsätzlich gilt, dass die Aufhellung von Dunkelfeldern in allen Kriminalitätsbereichen, auch in Bezug auf LSBTIQ-feindliche Straftaten, ein polizeiliches Bestreben ist. Ziel ist dabei, eine höhere Bereitschaft zur Anzeigenerstattung der von solchen Straftaten betroffenen Personen zu erwirken. Hierzu soll u.a. die in Ziffer 4.3 erwähnte Förderung dienen.

Frage 8.1:

Auf welche Summe belaufen sich die finanziellen Mittel, die der Freistaat jährlich im Kampf gegen "Hass und Hetze im Netz" bereitstellt (bitte insgesamt und jährlich seit 2019 aufgeschlüsselt für die einzelnen Maßnahmen angeben)?

Antwort:

Die Bekämpfung von digitalem Hass und Hetze ist eine Querschnittsaufgabe, an deren Erfüllung ressortübergreifend eine Vielzahl von Maßnahmen der Staatsregierung u.a. aus den Bereichen Prävention, Strafverfolgung und Demokratieförderung mitwirken. Die Angabe eines Gesamtbetrages der dafür aufgewendeten Mittel ist daher nicht möglich.

Frage 8.2:

Mit welcher Begründung vermeidet die Staatsregierung weiterhin eine Erfassung von Hausdurchsuchungen und ähnlichen Maßnahmen durch die Staatsanwaltschaften in Bayern bzw. von Anträgen zu solchen an die Gerichte z. B. in den Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften, in den Geschäftsstatistiken der Gerichte oder im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP), trotz entsprechenden Anfragen mit Bezug zu Äußerungen in den Sozialen Medien (MdL Singer, Drucksache 18 / 24555 und weitere) ? (Bitte auch mit der Angabe von Gründen, die es technisch oder rechtlich verhindern, auf das Erkenntnisinteresse von Abgeordneten und Bürgern einzugehen)?

Antwort:

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch dem KPMD-PMK, die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, werden Maßnahmen und insofern „Hausdurchsuchungen“ erfasst. Jedoch existieren im KPMD-PMK die Rechercheparameter „Hassposting“, „Soziales Netzwerk“ und „Direktnachricht“ als Untersuchungsmittel.

Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der

Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden. Die PKS ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekanntgewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen. Bei der PKS handelt es sich um eine koordinierte Länderstatistik mit bundesweit einheitlichen "Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik" und der Möglichkeit für die einzelnen Bundesländer, Zusatzdaten zu erheben und auszuwerten. Als (bis heute unverändert gültige) Aufgaben und Bedeutung der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden festgelegt:

- Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planung und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschung und kriminalpolitische Maßnahmen.

Der KPMD-PMK gewährleistet eine bundeseinheitliche und systematische Erhebung der gesamten Daten zur Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) im Bundesgebiet und im Ausland, soweit hierzu in Deutschland ein Ermittlungsverfahren geführt wird. Dadurch wird eine verlässliche Datenbasis, u.a. für die Auswertung, statistische Aussagen, kriminalpolitische Entscheidungen sowie insbesondere zum Zwecke der Prävention und Repression geschaffen.

Im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) existiert aufgrund des damit verbundenen polizeifachlichen Bedarfs für die Erfassung von Maßnahmen ein entsprechendes Datenfeld, das u. a. auch den Katalogwert „Durchsuchung Wohnung“ als Maßnahme enthält. Allerdings handelt es sich beim IGVP um eine Anwendung, die vordergründig der polizeiinternen Vorgangsverwaltung und -bearbeitung dient. Der Datenbestand des IGVP wird daher – neben den vorstehend genannten Gründen – grundsätzlich nicht für die Beantwortung externer Anfragen herangezogen, zumal die im IGVP enthaltenen Datenbestände beispielsweise durch Aktualisierungen, Nacherfassungen und Korrekturen einer stetigen Fortschreibung bzw. Aktualisierung unterliegen und eine valide Beauskunftung auf

der Grundlage des IGVP insofern nicht möglich ist.

Ein sich im Sinne der Fragestellung ergebender fachlicher Bedarf hinsichtlich einer Erweiterung des KPMD-PMK sowie der PKS um „Maßnahmen“ besteht insofern nicht.

Das Gleiche gilt für die Justizgeschäftsstatistiken der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die nach bundeseinheitlichen Kriterien erstellt werden. Diese dienen der Auswertung abgeschlossener Verfahren. Die Auswertung von im Rahmen eines Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen ist dagegen nicht Ziel der Justizgeschäftsstatistiken. Ein fachlicher Bedarf, auch solche Maßnahmen statistisch zu erfassen, wird nicht gesehen.

Frage 8.3:

Wie wird im Freistaat mit der Entscheidung des Landgerichts Meinungen, dass bereits das Liken bestimmter Inhalte eine strafrechtliche Relevanz haben kann, umgegangen (bitte auch für die Praxis der Staatsanwaltschaften und der der Staatsregierung nachgeordneten Behörden u.a. im Sinne disziplinarrechtlicher Auswirkungen angeben)?

Antwort:

Nach § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung ist die Staatsanwaltschaft zum Einschreiten verpflichtet, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung von Straftaten vorliegen. Dabei haben die Staatsanwaltschaft und die in ihrem Auftrag tätigen Behörden den konkreten Sachverhalt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls und unter allen rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen. Die Frage nach der rechtlichen Einordnung des "Liken" bestimmter Online-Inhalte lässt sich daher nur für den konkreten Einzelfall beantworten.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez. Georg Eisenreich, MdL
Staatsminister